

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 7540-00

Stuttgart, 08.11.2011

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Pfau Ursula (CDU), von Stein Rose (Freie Wähler)
Datum 05.09.2011
Betreff Werbeposter in Stuttgarter Steillagen

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zu 1, 2.:

Das Grundstück mit dem Werbeposter, auf das in der Anfrage Bezug genommen wird und auf dem für eine Besenwirtschaft in Fellbach geworben wird, liegt außerhalb der bebauten Ortslage und im Landschaftsschutzgebiet Nr. 16 „Max-Eyth-See“.

Werbeanlagen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile – wie sie im Fall von Weinberg-Steillagen regelmäßig vorliegen - sind nach § 25 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG) im Grundsatz nicht zulässig. Ausnahmen können nach § 25 Abs. 2 NatSchG durch die Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt ist und bestimmte Voraussetzungen (z.B. Werbung an der Stätte der Leistung; Hinweis auf örtliche Gaststätte/Ausflugziel) erfüllt sind. In Fällen wie dem vorliegenden (auffälliges und großes Banner in der freien Weinberglandschaft) ist jedoch von einer Landschaftsbild-Beeinträchtigung auszugehen; auch ist keine der in § 25 Abs. 2 NatSchG genannten Ausnahme-Voraussetzungen erfüllt. Genehmigungen für Werbeanlagen kommen daher in so gelagerten Fällen nicht in Betracht.

Weiterhin benötigen Plakate, Schilder, Inschriften u.ä. in dem genannten Landschaftsschutzgebiet nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 der zugrunde liegenden Schutzgebietsverordnung eine Genehmigung durch die Naturschutzbehörde. Die dort genannten Ausnahmen (Schilder, die der amtlichen Verkehrsregelung, Wegbeschilderung oder Kennzeichnung von Wanderwegen dienen) sind bei solchen Werbeanlagen ebenfalls nicht gegeben. Praktisch gleichlautende Regelungen bestehen auch in anderen Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen. Die meisten der Stuttgarter Weinbergsteillagen liegen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten; somit werden derartige Werbeanlagen auch durch die Schutzgebiets-Vorschriften ausgeschlossen.

In dem Bezugsfall wurde der für das Werbebanner Verantwortliche zu dessen Entfernung aufgefordert. Dieser teilte mit Schreiben vom 17.10.2011 mit, dass er das Banner sofort entfernen wird.

Zu 3., 4.:

Aus dem vorab Gesagten ergeben sich – sowohl landesrechtlich als auch ggf. nach örtlichen Schutzgebietsvorgaben – die grundsätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen für Werbeanlagen außerhalb der bebauten Ortslage (somit auch in dortigen Weinberg-Steillagen).

Genehmigungsfähig sind letztlich nur solche Werbeanlagen, die direkt an der – zulässigen – Stätte der Leistung, für die geworben wird, liegen, oder die auf dort gelegene Gaststätten, Ausflugsziele oder Selbstvermarktungseinrichtungen in der freien Landschaft hinweisen. Weitere Gründe des § 25 Abs. 2 NatschG dürften in Weinberg-Steillagen kaum in Betracht kommen. Zu diesen Ausnahmenvoraussetzungen muss dann noch die Verträglichkeit der Werbeanlage mit dem Landschaftsbild hinzukommen.

Dr. Wolfgang Schuster

Verteiler
<Verteiler>